

Handlungsleitfaden

zur Umsetzung der DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“

in Betrieben der Berufsgenossenschaft Holz und Metall

Stand: September 2015

Seit dem 1. Januar 2012 gilt erstmals für alle Betriebe der ehemaligen Holz- und der Metall-Berufsgenossenschaften eine einheitliche und gleich lautende Vorschrift zur Konkretisierung des Arbeitssicherheitsgesetzes (ASiG).

Wir wenden uns mit diesem Handlungsleitfaden an Betriebe mit mehr als 10 Beschäftigten und soweit sie nicht ein alternatives Betreuungsmodell nach §4 Abs. 2 der Vorschrift gewählt haben.

1. Die wichtigsten Neuerungen

- Jedes Unternehmen wird nach seinem Betriebszweck (s.u.) für das gesamte Unternehmen in eine von drei Betreuungsgruppen eingeordnet.
- Die Gesamtbetreuung setzt sich aus einer Grundbetreuung sowie einer betriebsspezifischen Betreuung zusammen.
- Verbindlicher Ausgangspunkt der Betreuung ist die aktuell gehaltene Gefährdungsbeurteilung. Hiermit werden die branchentypischen Handlungsfelder der Betreuung abgeglichen.
- Die arbeitsmedizinische Vorsorge ist Bestandteil des Personalaufwandes für den Betriebsarzt.

2. Ermittlung der Betreuungsgruppe

Die Zuordnung der Unternehmen zu den Betreuungsgruppen I, II oder III ergibt sich aus dem derzeit gültigen Gefahrtarif unter Beachtung der Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ-Kode).

Ein Betrieb im Sinne der DGUV Vorschrift 2 ist die größtmögliche geschlossene Einheit („Gesamtunternehmen“ - siehe Download „Betriebsbegriff in der DGUV Vorschrift 2“). Hierbei ist für das Gesamtunternehmen nur diejenige Tarifstelle zu berücksichtigen, die dessen Betriebszweck bezeichnet. Dies ist im Regelfall diejenige, die das Produkt des Betriebes beschreibt. Die Eingruppierung erfolgt also unter Berücksichtigung des jeweiligen Betriebszweckes und nicht getrennt nach Tätigkeiten.

Die nachstehende Tabelle gibt für die Wirtschaftszweige der Berufsgenossenschaft Holz und Metall (BGHM) die Gruppenzuordnung wieder:

Lfd. Nr.	WZ 2008 Kode	WZ 2008 - Bezeichnung (a.n.g. = anderweitig nicht genannt)	Gruppe I 2,5 h	Gruppe II 1,5 h	Gruppe III 0,5 h
83	02.2	Holzeinschlag	X		
334	19.1	Kokerei	X		
459	24.1	Erzeugung von Roheisen, Stahl und Ferrolegierungen	X		
467	24.3	Sonstige erste Bearbeitung von Eisen und Stahl	X		
489	24.5	Gießereien	X		
664	29.1	Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenmotoren (auch: Herstellung vollständiger techn. Systeme für Kraftwagen)			X
677	30.1	Schiff- und Bootsbau	X		
	31.04	Industrielle Be- und Verarbeitung von Holz zu Möbeln (ohne Polstermöbelherstellung)			X
823	41.2	Bau von Gebäuden	X		
978	46.4	Großhandel mit Gebrauchs- und Verbrauchsgütern			X
1060	47.1	Einzelhandel mit Waren verschiedener Art (in Verkaufsräumen)			X
1717	90.01	Darstellende Kunst			X
1724	90.03	Künstlerisches und Schriftstellerisches Schaffen			X
Alle übrigen WZ-Kodes für Unternehmen der BGHM gemäß DGUV-Vorschrift 2				X	

Tabelle 1: Gruppenzuordnung nach WZ-Kode

Hinweis: Für Unternehmen, die dem WZ-Kode anderer Unfallversicherungsträger zugeordnet wurden, gelten die Gruppenzuordnungen dieses Unfallversicherungsträgers.

3. Ermittlung des Zeitrahmens für die Betreuung

Die Gesamtbetreuung berechnet sich als Summe der in Stunden/ Jahr je Beschäftigten ermittelten Zeiten für die Grundbetreuung und für die betriebsspezifische Betreuung.

3.1. Handlungsfelder der Grundbetreuung und der betriebsspezifischen Betreuung

Die **Grundbetreuung** beinhaltet die organisatorischen und die systemerhaltenden Merkmale des Arbeitsschutzes. Dazu gehört im Hinblick auf die Verhältnisprävention nach Anhang 3 Nr. 2 auch die Beratung des Unternehmers bei der Feststellung der Befähigung der Versicherten für die ihnen zugewiesenen Tätigkeiten sowie die Organisation der arbeitsmedizinischen Vorsorge.

Die Grundbetreuung erfordert Einsatzzeiten, die in der Summe für die Betreuungsgruppen mit

2,5 Stunden /Jahr je Beschäftigten für Gruppe I (davon für den Arzt: 0,6),
1,5 Stunden /Jahr je Beschäftigten für Gruppe II (davon für den Arzt: 0,4) und
0,5 Stunden /Jahr je Beschäftigten für Gruppe III (davon für den Arzt: 0,2)
festgelegt sind.

Die **betriebsspezifische Betreuung** beinhaltet branchentypische Handlungsfelder der menschengerechten Gestaltung der Arbeit und der Stärkung der Gesundheitspotenziale der Beschäftigten. Hierzu bestehen ein regelmäßiger und ein anlassbezogener Betreuungsbedarf.

Regelmäßige betriebsspezifische Betreuung: Für den Betriebsarzt hat sich ein regelmäßiger Anteil von 0,2 Stunden /Jahr je Beschäftigten und für die Fachkraft für Arbeitssicherheit ein regelmäßiger Anteil von 0,8 Stunden /Jahr je Beschäftigten bewährt.

Anlassbezogene betriebsspezifische Betreuung: Eine anlassbezogene Aufgabe der Fachkraft für Arbeitssicherheit ist z.B. die Beratung bei der Beschaffung von neuartigen technischen Arbeitsmitteln, während eine anlassbezogene Aufgabe des Betriebsarztes z.B. die Durchführung von arbeitsmedizinischen Angebots- und Wunschuntersuchungen sein kann. Anlassbezogene betriebsspezifische Betreuung und Maßnahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge sind im jeweiligen Einzelfall nicht pauschal kalkulierbar. Die praktische Erfahrung zeigt jedoch, dass der anlassbezogene zeitliche Aufwand für den Betriebsarzt in der gleichen Größenordnung wie beim o.g. regelmäßigen Anteil liegen kann. Für die Fachkraft für Arbeitssicherheit kann ein Anteil von 0,1 Stunden /Jahr je Beschäftigten angenommen werden.

3.2. Gesamtbetreuung

Bei Bereitstellung des nachfolgend aufgeführten Zeitrahmens stehen im Betrieb die erforderlichen Ressourcen für die Handlungsfelder des Arbeitsschutzes zur Verfügung, soweit Regeln angewendet werden, die den Stand der Technik, der Arbeitsmedizin und Hygiene widerspiegeln (z.B. BG-Regeln).

Betriebszweck	z.B. Holzeinschlag und Gießerei	z.B. Tischlereien und Maschinenbau	z.B. Großhandel und Kfz-Hersteller
---------------	---------------------------------	------------------------------------	------------------------------------

Zeitraumen Betriebsarzt (Std./Jahr/je Beschäftigten)	Betreuungsgruppe I	Betreuungsgruppe II	Betreuungsgruppe III
Grundbetreuung und betriebsspezifisch regelmäßig	0,8	0,6	0,4
Betriebsspezifisch anlassbezogen	0,2	0,2	0,2
Gesamtbetreuung	1,0	0,8	0,6

Zeitraumen Fachkraft für Arbeitssicherheit (Std./Jahr/je Beschäftigten)	Betreuungsgruppe I	Betreuungsgruppe II	Betreuungsgruppe III
Grundbetreuung und betriebsspezifisch regelmäßig	2,7	1,9	1,1
Betriebsspezifisch anlassbezogen	0,1	0,1	0,1
Gesamtbetreuung	2,8	2,0	1,2

Tabelle 2: Gesamtbetreuung

4. Hinweise zur Bestellung der Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit

Hinsichtlich der DGUV Vorschrift 2 verfügen Betriebsräte über umfangreiche Mitbestimmungsrechte bei allen Fragen, z.B. bei der Festlegung von Betreuungsleistungen sowie bei der Bestellung und Abberufung von Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit. Sie können zudem über die Beauftragung mitbestimmen, ob beispielsweise die Stellen intern oder extern besetzt werden.

5. Rolle der Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit

Die Fortentwicklung eines zeitgemäßen Verständnisses von Arbeitsschutz verlangt auch eine Neuinterpretation der Rollen und Aufgaben von Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit. Wesentlich dafür ist ein ganzheitliches Verständnis von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit, das Schutz- und Förderziele gleichermaßen umfasst. Dabei hat die Prävention sowohl bei den Arbeitsbedingungen als auch beim Verhalten der Beschäftigten anzusetzen.

Die strukturierte Zusammenarbeit von Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit ist deshalb unabdingbar.

Ihre Aufsichtsperson steht Ihnen für weitere Fragen gerne zur Verfügung.